

Neuwertentschädigung

1. In Abänderung des Artikel 3, Punkt 2.1 der Allgemeinen Bedingungen "Versicherungswert und Entschädigung - Sachversicherung" wird für Gebäude und Betriebseinrichtung ein Zeitwert von mindestens 40% vereinbart und somit im Versicherungsfall die volle Neuwertentschädigung geleistet.
Voraussetzung ist jedoch, dass
 - die Gebäude ständig betrieblich genutzt und instandgehalten werden;
 - die Betriebseinrichtung ständig betrieblich genutzt und gewartet wird.
- 1.1 Dies gilt nicht, wenn in der Police der Versicherungswert zum Zeitwert vereinbart und angeführt ist.
2. Andere Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen "Versicherungswert und Entschädigung - Sachversicherung" bleiben davon unberührt.